

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 5433.3-72-31232

Flurneuordnungsverfahren: „Grammow“

Gemeinden: Grammow, Nustrow, Thelkow; Dettmannsdorf

Landkreise: Rostock; Vorpommern-Rügen

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die 2. Änderung des Flurneuordnungsgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren „Grammow“, Landkreise Rostock, Vorpommern-Rügen, ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grammow	Alt-Stassow	1	200/8, 257
Dettmannsdorf	Dudendorf	1	220/1

Gleichzeitig wird das Flurneuordnungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grammow	Alt Stassow	1	259/4
Grammow	Grammow	1	35/2, 69/2
Grammow	Grammow	2	209/3, 259/3
Dettmannsdorf	Dudendorf	1	218/6, 219/9

Das Zuziehungsgebiet umfasst 1,2 ha. Aus dem Flurneuordnungsgebiet werden 30,3 ha ausgeschlossen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem STALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Post- und Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Landesbehördenzentrum Haus 1, Blücherstr. 1, 18055 Rostock

Telefon: 0385/588-670

Telefax: 0385/588-67799

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Internet: www.stalu-mv.de/mm

Erreichbar mit den Straßenbahnlinien 2, 3, 5 und 6 sowie der Buslinie F2 bis Haltestelle Paulstraße – Behindertenparkplatz vorhanden

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1296 ha. Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch verschiedene Umrandungen gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Landesbehördenzentrum Haus 1, Blücherstr. 1, 18055 Rostock in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahren:

„Grammow“ mit Sitz in Grammow.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebiet mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber der Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5

und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

1. Zuziehung

Die zum Verfahren zuzuziehenden Flurstücke 257 und 200/8 befinden sich außerhalb der festgelegten Verfahrensgebietsgrenze und bedürfen einer Eigentumsregelung. Die Einbeziehung ist erforderlich, um eine flächendeckende Bearbeitung des Verfahrens Grammow sowie eine zweckmäßige Neuordnung der Grundstücksverhältnisse zu gewährleisten.

Das Flurstück 220/1 ist ein Reststück innerhalb der festgelegten Verfahrensgebietsgrenze. Es wurde mittels Sonderung gebildet, um das Verfahren flächendeckend zu bearbeiten und bedarf einer Eigentumsregelung.

2. Ausschluss

Die auszuschließenden Flurstücke liegen außerhalb des zu bearbeitenden Verfahrensgebietes. Eine Eigentumsregelung innerhalb des Verfahrens ist nicht notwendig.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Blücherstr. 1, 18055 Rostock, erhoben werden.

Rostock, 30.07.2026

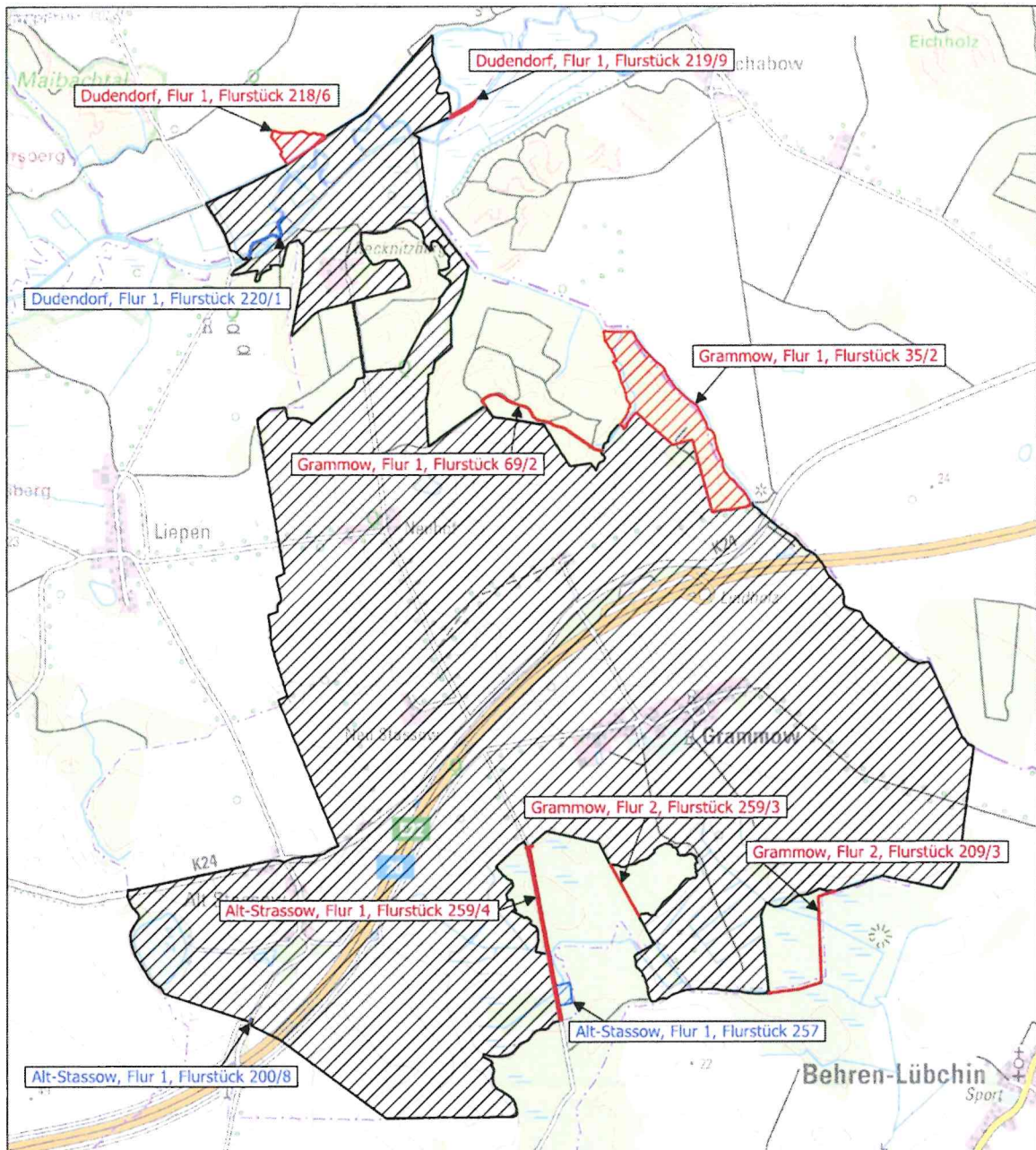
Im Auftrag

Andrea Geyer



Anlage:

- Gebietskarte zum Beschluss über die 2. Änderung des Flurneuordnungsgebietes „Grammow“



Az: 5433.3-72-31232

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Gebietskarte zum Beschluss zur 2. Änderung des Flurneuordnungsgebietes "Grambow"

Landkreis: Rostock
Gemeinden: Grambow; Nustrow; Thelkow
Gemarkungen: Grambow, Neu-Gr. Stassow,
Alt-Stassow; Nustrow; Liepen

Vorpommern - Rügen
Dettmannsdorf
Dudendorf

-  Zuziehungsgebiet
-  Ausschlussgebiet
-  Verfahrensgebiet

Maßstab 1:30000
Stand: 30.07.2026